

Anlage zu § 5 II Vergabeordnung zur Vergabeordnung der Stadt Lippstadt Vom 1. Oktober 1965		
Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Die Regelungen des RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/99-1/10 – vom 2. Dezember 2010 sowie die Verlängerung gem. RdErl. d. Ministeriums f. Inneres und Kommunales vom 13. Dezember 2011 werden seitens der Stadt Lippstadt befristet bis zum 31. Dezember 2012 adaptiert.</p> <p>Ab 1. Januar 2013 treten in der Anlage zur Vergabeordnung in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983, 23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999, 25. September 2006, 18. Juni 2007 getroffenen Regelungen wieder in Kraft.<sup>1</sup></p>	<p>Die Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW lt. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/01-169/12 – vom 6. Dezember 2012 werden seitens der Stadt Lippstadt befristet bis zum 31. Dezember 2013 adaptiert.</p> <p>Ab 1. Januar 2014 treten die in der Anlage zur Vergabeordnung in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983, 23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999, 25. September 2006, 18. Juni 2007 getroffenen Regelungen wieder in Kraft.</p>	<p>Übernahme der Regelungen der Neufassung der kommunalen Vergabegrundsätze (befristet für 2013) – Anpassung an Vergabeschwellenwerte</p>

<sup>1</sup> **Fassung der Anlage vor Adaption der Regelungen d. RdErl.**

Anlage zu § 5 II Vergabeordnung zur Vergabeordnung der Stadt Lippstadt (Vom 1. Oktober 1965)

**I. Festsetzung von Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart (§ 5 (2) der Vergabeordnung)**

1. Freihändige Vergabe

a) Leistungen und Lieferungen (VOL/A § 3 Nr. 1 Abs. 3)

Die freihändige Vergabe ist statthaft, wenn die Wertgrenze von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten wird (Bagatellbeschaffungen, § 3 Nr. 4p VOL/A). Eine explizite Begründung der freihändigen Vergabe ist dabei entbehrlich. Innerhalb der Kostengrenze von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro sind formlose Preisermittlungen (mindestens 3 Vergleichsangebote) anzufordern. Abweichend von der Wertgrenze (10.000,00 Euro) sind freihändige Vergaben nur statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 a – o VOL/A vorliegen. Soweit es zweckmäßig ist, soll der freihändigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, § 3 Nr. 1 Abs. 4 VOL/A). Es ist zu begründen, warum von der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde (§ 3 Nr. 5 VOL/A).

b) Bauleistungen (VOB/A § 3 Nr. 1 Abs. 3) Ihre Anwendung ergibt sich besonders nach § 3 Nr. 4 und § 8 Nr. 2 und 4 der VOB - DIN 1960 -. Sie ist, soweit vertretbar, einzuschränken und im Allgemeinen nur bei Bauleistungen bis 10.000,00 Euro anzuwenden. Innerhalb der Kostengrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro sind mindestens 3 Vergleichsangebote anzufordern.

2. Beschränkte Vergabe

a) Lieferungen und Leistungen (VOL/A § 3 Nr. 1 Abs. 2)

Die beschränkte Ausschreibung soll nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 a) bis d) VOL/A vorliegen. Die beschränkte Ausschreibung ist in der Regel auf Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro zu beschränken. Soweit es zweckmäßig ist, soll der beschränkten Ausschreibung eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, § 3 Nr. 1 Abs. 4).

b) Bauleistungen (VOB/A § 3 Nr. 1 Abs. 2)

Bei der beschränkten Ausschreibung sind insbesondere die Bestimmungen des § 3 Nr. 3 sowie des § 8 Nr. 2 bis Nr. 4 der VOB - DIN 1960 - zu beachten. Soweit keine wichtigen Gegengründe vorliegen, ist diese Ausschreibungsart allgemein

- auf Maurer-, Beton-, Straßen- und Kanalbauarbeiten bis zu 100.000,00 Euro,
- bei sonstigen Bauleistungen bis zu 50.000,00 Euro zu beschränken.

Gegebenenfalls ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten (beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, § 3 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 3 Abs. 2).

3. Öffentliche Vergabe

a) Leistungen und Lieferungen (VOL/A § 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2)

Bei Aufträgen über 15.000,00 Euro ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abweichungen sind zu begründen.

b) Bauleistungen (VOB/A § 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2)

Die öffentliche Ausschreibung ist im Sinne des § 3 Nr. 2 und des § 8 Nr. 2 (1) und Nr. 3 (3) VOB - DIN 1960 - anzuwenden. Sie ist die Regel, insbesondere bei Aufträgen, die über die in Ziffer II. 2b) genannten Beträge hinausgehen.